

Einreicher: Der Landrat

Datum: 01.08.2023

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 28/2023

Gegenstand der Vorlage:

Fortsetzung der Mitgliedschaft im Naturpark Thüringer Wald e. V.

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

Im Beschluss Nr. 50/2000 mit dem Gegenstand „Beitritt des Landkreises Gotha zum Naturpark Thüringer Wald e. V.“ vom 15.12.2000 wird der Punkt 002 ersatzlos gestrichen.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV
Kreisausschuss
Kreistag

18.09.2023
25.09.2023
27.09.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses 50/2000 vom 15.12.2000 ist der Landkreis Gotha dem Naturpark Thüringer Wald e. V. beigetreten. In Punkt 002 des Beschlusses wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht von einer über die Schutzgebietskarte des Naturparks definierte Gebietskulisse, die einzelne Gemeinden und sogar Ortsteile von Städte und Gemeinden umfasst, was der seither anzuwendenden Beitragsordnung entsprach.

Infolge von zwischenzeitlichen Gemeindeneugliederungen sowie der Neufassung der Beitragsordnung des Naturparks Thüringer Wald e. V. (zuletzt erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2023) kann diese starre Bindung an die Schutzgebietskulisse in der Praxis nicht mehr umgesetzt werden. Die nach neuer Beitragsordnung anzuwendende Ermittlungsmethode veranlagt ab 2024 das gesamte Kreisgebiet in Einwohnerzahl und Fläche. Solange die Mitgliedschaft des Landkreises fortbesteht, hat der Verein Anspruch auf Beitragszahlung gemäß der gültigen Beitragsordnung (§ 7 der Satzung des Naturparks Thüringer Wald e.V.).

B. Lösung

Der Landkreis Gotha verzichtet durch Änderung seines Beitrittsbeschlusses auf eine eigene Definition der Ermittlung der Beitragshöhe. Die durch die Mitgliedschaft folglich anzuwendende Beitragsordnung definiert die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

C. Alternativen

Die Beschlusslage wird nicht den neuen Rahmenbedingungen angepasst. Eine Anordnung des Mitgliedsbeitrages ab 2024 ist mit Bezug auf die bestehende Beschlusslage nicht möglich, obwohl im Außenverhältnis die satzungsgemäße Verpflichtung zur Leistung des Betrages besteht. Eine fristgemäße Kündigung der Mitgliedschaft mit Wirkung zum Jahresende 2023, um der Zahlungsverpflichtung ggf. zu entgehen, ist mit Blick auf die Sechsmonatsfrist nicht mehr möglich.

D. Kosten

Die Beitragshöhe beträgt ab 2024 rd. 9.200 Euro/Jahr. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltsansatz.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.